



# Badeordnung

---

## §1 Zweck

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Steinfurter Bädern. Der Gast soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung des Eintritts unterliegen sie deren Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der aufsichtführende Lehrer für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
4. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung einzelner Bestimmungen bedarf.

## §2 Eintritt

1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Geschlossene Gruppen sollten sich beim Schwimmmeister anmelden.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden.
3. Badegäste, die aus gesundheitlichen Gründen auf Hilfe angewiesen sind sowie Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleit- bzw. Aufsichtsperson gestattet.
4. Haustiere sind nicht erlaubt

### § 3 Eintrittskarten

1. Das Betreten des Geländes ist nur mit gültigem Eintritt gestattet. Die Eintrittspreise bestimmen sich nach den veröffentlichten Preisen. Mit dem Lösen des Eintritts wird die Badeordnung anerkannt.
2. Einzeleintritte sind nur am Lösungstag zum einmaligen Besuch gültig, Mehrfachkarten während der aufgeführten Geltungsdauer. Die Eintrittskarten sind während des Besuchs aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Sportliche oder schulische Veranstaltungen während der Badezeiten rechtfertigen keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

### § 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Die jährliche Betriebszeit wird von der Geschäftsführung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Die täglichen Öffnungszeiten werden der Geschäftsführung festgesetzt, öffentlich bekanntgemacht sowie in den Bädern ausgehängt.
3. Der Kassenschluss erfolgt  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beendigung der Badezeit. Die Beendigung wird durch Lautsprecheransage bekanntgegeben.

### § 5 Badeverbot bei besonderen Anlässen

1. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung können ein Bad oder die Beckenumgänge zeitweise gesperrt werden. Bei besonderen Anlässen kann die Bademöglichkeit für bestimmte Becken beschränkt werden.

### § 6 Hygiene

1. Vor dem Betreten der Becken sollte eine gründliche Reinigung für jeden Badegast selbstverständlich sein. Der Gebrauch von Seife, Reinigungsmitteln u. ä. ist nur in den Dusch- und Waschräumen gestattet.
2. Das Entfernen von Körperbehaarung in den Duschen ist nicht gestattet.
3. Vor dem Betreten der Becken im Freibad sind die Durchschreitebecken zu benutzen.
4. Wir legen großen Wert auf eine korrekte Badekleidung. Die Schwimmmeister sind gehalten, darauf zu achten.
5. Die Badegäste müssen vorgesehenen Umkleideeinrichtungen benutzen.
6. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen dem Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benutzen.

## § 7 Regeln zur Benutzung

1. Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigung können zum Schadensersatz verpflichten. Für Papier und Abfall sind die Abfallkörbe zu benutzen.
2. Sprungeinrichtungen und Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehr- und das Nichtschwimmerbecken benutzen, kleinere Kinder sollten nur unter Aufsicht und im Planschbecken baden.
3. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und nur nach Freigabe durch die Schwimmmeister. Während dieser Zeiten dürfen Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Die Hinweisschilder sind zu beachten.
4. Es ist nicht gestattet:
  - Blumenbeete und abgesperrte Rasenteile zu betreten,
  - seitlich ins Becken zu springen,
  - mit mehr als einer Person auf dem Sprungbrett zu stehen oder zu wippen,
  - den Sprungbereich zu unterschwimmen,
  - andere Badegäste ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen,
  - mit Gegenständen zu spielen, die andere Gäste gefährden (z. B. Schlagball, Schleuderball),
  - Glas oder sonstige scharfe Gegenstände wegzuwerfen,
  - in den Räumen zu rauchen,
  - Druck- und Reklameschriften zu verteilen oder anzubringen,
  - Einrichtungsgegenstände von ihrem Standort zu entfernen und
  - Rettungsgeräte missbräuchlich zu benutzen.
5. Luftmatratzen, Schwimmflossen oder Taucherbrillen mit Schnorchel dürfen nur mit Genehmigung der Schwimmmeister benutzt werden.
6. Fußball wird bitte nur auf den ausgewiesenen Flächen gespielt.
7. Alkohol- und Drogenmissbrauch dulden wir nicht. Der Konsum von Cannabis ist ebenfalls nicht gestattet.
8. Alle Badegäste haben sich rücksichtsvoll die zur Verfügung stehenden Schwimmbahnen zu teilen, Rückenschwimmer und Sportschwimmer genießen keinen Vorrang.

## §8 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen der Bäder geschieht auf eigene Gefahr. In Schadensfällen haften die Steinfurter Bäder nur, wenn bei der Beschaffenheit der Anlagen oder des Verhaltens des Badpersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Schadensfälle sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden.
3. Für die in den Garderobenschränken eingeschlossene Kleidung und Gegenstände wird nicht gehaftet. Die verschließbaren Schränke sind nicht für die Aufbewahrung von Wertgegenständen geeignet. Der Garderobenschlüssel ist mitzuführen oder sicher zu verwahren. Wertgegenstände können in den dafür vorgesehenen Schließfächern deponiert werden.
4. Die Badegäste haften für alle schuldhaft verursachten Schäden sowie für die Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Badeordnung verursacht werden.
5. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind - ohne Rücksicht auf den Wert - unverzüglich beim Schwimmbadpersonal abzugeben.

## §9 Aufsicht

1. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Die Schwimmmeister sind befugt, Badegäste, die gegen diese Badeordnung verstößen, zu verweisen. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.
2. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
4. Badegästen, die gegen diese Badeordnung verstößen, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Verweise bis zu 7 Tagen können vom Schwimmmeister ausgesprochen werden, unbefristete und längere Hausverbote werden von der Geschäftsführung verfügt.

Diese Badeordnung tritt zum 01. Dezember 2024 in Kraft.



Dipl.-Oec. Dennis Schenk

Geschäftsführer

**Badeordnung der  
Steinfurter Bäder**

**Stand: Dezember 2024**